Flächennutzungsplan Sontheim-Niederstotzingen, 1. Änderung

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB
Auslegungszeitraum vom 18.12.2015 – 01.02.2016
Beteiligungszeitraum vom 18.12.2015 – 01.02.2016, verlängert bis 18.02.2016
Nächste Termine: 31.05.2017 Gemeindeverwaltungsverbandssitzung, Entwurfsbeschluss

GANSLOSER

Stellungnahmen Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Hinweise oder Einwände zum Vorentwurf eingegangen.

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

- Gemeinde Bächingen
- Stadt Niederstotzingen
- Gemeinde Medlingen
- Polizeipräsidium Ulm

Stellungnahmen ohne Hinweis / Einwände abgegeben haben:

- Stadt Giengen, 30.12.2015
- Netzgesellschaft Ostwürttemberg Donau-Ries GmbH, 25.01.2016
- Gemeinde Hermaringen, 28.01.2016

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeindeverwaltungs-verbandsausschuss mit Beschlussergebnis
1	Deutsche Bahn AG, 10.12.2015	Die Deutsche Bahn AF, DB Immobilien als der von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine weiteren Bedenken. Bitte beachten Sie die Hinweise und Bedingungen unserer Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen „Zwischen den Bahnen“ – AZ: TÖB-KAR-14-8890 vom 30.12.14; „Kehrweg“ – AZ: TÖB-KAR-15-9080 vom 16.03.15 und „Bürgerpark beim Zeilbaum“ – AZ: TÖB-KAR-15-9172 vom 20.05.15. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die DB Net AG wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan	Kenntnisnahme

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeindeverwaltungs-verbandsausschuss mit Beschlussergebnis
		zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	
3	RP Stuttgart – Abt. Wirtschaft und Infra-struktur, 13.01.2016	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 3 – Landwirtschaft- und der Abteilung 8 – Denkmalpflege – zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:	
		Raumordnung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Zwischen den Bahnen“ vom 20.04.2015. Es wird darauf hingewiesen, dass Plansatz 4.1.2.6 (Z) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 strikt zu beachten ist. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).	Das ausgewiesene Sondergebiet hält einen mindestens 10 Meter breiten Abstand zum bestehenden Gleis. Somit bleibt der Korridor für den zweigleisigen Ausbau frei und das Ziel des Regionalplans Plansatz 4.1.2.6 (Z) wird nicht berührt.
		Die Ausformung des Sondergebietes ist im nordwestlichen Bereich zu weit an den Schienenanlagen. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverbreiterungen sind nach Plansatz 4.1.2.6 (Z) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 zu sichern.	Das Ziel der Raumordnung wurde unter Hinweise in der Begründung ergänzt.
		Zu den Flächennutzungsplanänderungen der Bebauungspläne „Kehrweg" und "Bürgersolarpark beim Zeilbaum" und der Einbeziehungssatzung "Eschenweg" bestehen keine weiteren Bedenken, die über die bereits abgegebenen Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen und der Einbeziehungssatzung hinausgehen.	Kenntnisnahme

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeindeverwaltungs-verbandsausschuss mit Beschlussergebnis
		Landwirtschaft Bauleitplanung Photovoltaikanlage Sontheim Zeilbaum Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unseren Stellungnahmen vom 15.6.15 und 30.10.2015, da die Planung am Standort Zeilbaum nach den vorgelegten Unterlagen zwischenzeitlich nicht verändert wurde. Aktuell wird nun der FNP im Parallelverfahren geändert. Im BPL-Verfahren hatten wir erhebliche Bedenken zum Ausdruck gebracht. Diese wurden von uns formuliert, da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten und da die für eine qualifizierte Abwägung erforderliche Aufnahme der Flurbilanz in die Begründung nicht erfolgt ist. Dort ist die Fläche auf Grund der guten Boden- und agrarstrukturellen Verhältnisse sowie der Neigung/ Topographie als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Zwar ist in der Übersichtstabelle / Synopse zu den TÖB-Anregungen die Einstufung auf S. 7 kurz angesprochen, aber ohne die notwendigen Erläuterungen. Auch das Ergebnis der „Alternativenprüfung“ kann in dieser Hinsicht nicht befriedigen („geringwertigere Flächen stehen nicht zur Verfügung“, „auf Dächern etc. nicht möglich“). Auch im Regionalplan ist das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz dargestellt, da es infolge seiner Standortgunst - trotz leichter Hanglage - für die landwirtschaftliche Nutzung bestens geeignet ist. Für den LK HDH ist dieser Teil der Kulturlandschaft also ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und damit für die landwirtschaftliche Acker- und Grünland- Nutzung unverzichtbar, insbesondere in Anbetracht der bereits durch Infrastrukturmaßnahmen in der Umgebung verloren	Auf die ausführliche Alternativenprüfung und Abwägung im Bebauungsplanverfahren, die auf die gleichen Einwendungen einging, wird Bezug genommen. Auszug aus der Abwägung des Bebauungsplans: „Eine umfangreiche Alternativenprüfung ergab, dass auf Gemeindegebiet keine geeigneten anderen Stellen für eine Photovoltaikanlage vorhanden sind. Der Konflikt Landwirtschaft versus erneuerbare Energien wurde durch die Vorgabe der landwirtschaftlichen Nutzung als Weidefläche (Schafbeweidung) entschärft. Die Gemeinde prüfte in der Alternativenprüfung Parameter wie Standorte auf öffentlichen Dachflächen, innerörtliche, bereits versiegelte Flächen, gewerbliche Bauflächen, Konversionsflächen und suchte landwirtschaftlich geringwertigere Flächen. Die Auswertung der Acker- und Grünlandzahlen für das Gebiet ergab, dass der Großteil der landwirtschaftlichen Flächen nur eine geringe Bodenwertigkeit (Bodenwerte unter 40) aufweist. Hier sind geringwertige Böden vorhanden. Die Gemeinde Sontheim kommt nach einer detaillierten Beschäftigung und Abwägung zum Thema Photovoltaik und deren gesetzliche

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeindeverwaltungs-verbandsausschuss mit Beschlussergebnis
		gegangenen Flächen (u.a. Ortsumgehung B 492, Osttangente, Eingriffs-ausgleich). Da für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bleiben die erheblichen Bedenken zur Planung bestehen. Auch sind wir weiterhin der Ansicht, dass die uneingeschränkte Rück-führung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik für Ackerflächen kaum zugesichert werden kann. Die „regionaltypische Produktion von Schaffleisch“ leidet hingegen keinen Mangel an Flächen. Die Umwandlung von Acker zu Grünland unter Solarmodulen als „landwirt-schaftliche Nutzungsänderung“ zu bezeichnen - wie in der Synopse auf S. 6 - entbehrt im Übrigen der nötigen Fachkenntnis. Auch wiederholen wir nochmals, dass sich die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange auf die Bewirtschaftung der Flächen beziehen (meist durch Pächter), nicht auf die Flächeneigentümer (Synopse S. 5).	Anforderungen zu dem Ziel, dass ein Verlust an geringwertiger landwirtschaftlicher Intensivfläche zugunsten der Photovoltaikanlage und zugun-sten einer extensiven Schafbeweidung vertretbar ist. Der Verlust von geringwertigen Ackerflächen zugunsten der PV-Anlage und später zugunsten von Wiesenflächen, die auch zu den landwirt-schaftlichen Nutzflächen zählen, wird von der Gemeinde als vertretbar angesehen. Der Bebauungsplan wurde in Zwischenzeit genehmigt, die PV- Anlage realisiert.
		Denkmalpflege Im Bereich der Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen liegen die folgenden archäologischen Kulturdenkmale gem. §§ 2 DSchG.	
		Nr. 11: Im Bereich der FNP-Änderung „Zwischen den Bahnen“ gibt es eine ausgedehnte Siedlung der Jungsteinzeit. Zudem gibt es Hinweise auf einen spätbronzezeitlichen Friedhof. Hierbei handelt es sich um archäologische Kulturdenkmale gem. §2 Denkmalschutzgesetz. Diese Befundlage macht Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart notwendig. Diese werden auf Kosten des Bauträgers durchgeführt. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten diese Untersuchungen frühzeitig im Vorfeld der Erschließung erfolgen.	Hinweis wurde in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeindeverwaltungs-verbandsausschuss mit Beschlussergebnis
		Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf.	
		Nr. 17: Nördlich der FNP-Änderung “Kehrweg“ befindet sich eine römische Straßenstation und römische Gräberfelder als archäologisches Kulturdenkmal gem. §2 Denkmalschutzgesetz. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die römischen Befunde bis in den Änderungsbereich hineinziehen. Um in diesem Falle eine denkmalpflegerische Begleitung zu gewährleisten, wird darum gebeten, den Beginn sämtlicher Bauarbeiten in den betreffenden beiden Flächen der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Prof. Dr. Claus-Joachim Kind, (Tel. 0711-904-45144, email: claus-joachim.kind@rps.bwl.de), zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. [ABBILDUNG]	Hinweis wurde in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
		Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Darüber hinaus gelten für alle Änderungsbereiche die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG das zuständige Landesamt für Denkmalpflege (Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84-2, Tel. 0711 - 904-45144) oder die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Heidenheim (07321- 32 10) umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages	Kenntnisnahme

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeindeverwaltungs-verbandsausschuss mit Beschlussergebnis
		nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84-2 – Denkmalpflege) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der gegebenenfalls notwendigen Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen zu übernehmen. Bei Rückfragen zur Archäologischen Denkmalpflege wenden Sie sich bitte an Herrn Prof. Dr. Claus-Joachim Kind (Tel. 07071- 90445144; email: clausjoachim.kind@rps.bwl.de Anmerkung: Abteilung 5 – Umwelt - meldet Fehlanzeige.	Hinweise wurden in die Planunterlagen „Kehrweg“ und „Zwischen den Bahnen“ übernommen.
		Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 03.11.2015 mit aktuellem Formblatt. (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttem-berg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme und Beachtung
4	RP Stuttgart, Abt. Straßenwesen und Verkehr, 25.01.16	Die Vorhaben der Gemeinde Sontheim in drei derzeitigen Bebauungsplanverfahren und der Aufstellung einer Einbeziehungssatzung beruhen nicht auf dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der	Kenntnisnahme

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeindeverwaltungs-verbandsausschuss mit Beschlussergebnis
		Aufstellung der Bebauungspläne „Kehrweg“ und „Solarpark“ und der Einbeziehungssatzung „Eschenweg“ bestehen seitens des Baureferats Ost keine Bedenken.	
		1. Planungen der Straßenbauverwaltung Die Plangebiete „Zwischen den Bahnen“ und „Solarpark“ liegen südlich und nördlich des Bahnübergangs an der L1170. Die Bahnübergansbeseitigung „Sontheim“ ist im Maßnahmenkatalog des Landes enthalten.	Kenntnisnahme
		2. Bedenken und Anregungen 2.1 Allgemeines - Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben (Anbaubeschränkungen nach § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)) in den Bebauungsplänen berücksichtigt werden. - Die verkehrliche Erschließung der Baugebiete hat im Regelfall über innerörtliche Straßen zu erfolgen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Bauleitung AS Ellwangen. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen. - Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.	Kenntnisnahme und Beachtung
		2.2 Einzelgebiete 2.2.1 Anlass BPlan - „Zwischen den Bahnen“ Zwischen der Bahnlinie Ulm-Aalen und dem stillgelegten Bahngleis der Brenzbahn in Sontheim an der Brenz ist die Ausweisung eines Sondergebiets geplant. Gegen die Ausweisung des Sondergebiets	Kenntnisnahme

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeindeverwaltungs-verbandsausschuss mit Beschlussergebnis
		„Zwischen den Bahnen“ bestehen seitens des Baureferats Ost keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung „Ortsumfahrung „ dabei überplant wird.	
5	Landratsamt Heidenheim, 28.01.16	**Vermessung und Flurneuordnung** Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Sontheim-Niederstotzingen werden beim „Eschenweg“ und „Bürgersolarpark“ keine Belange des Fachbereichs berührt. Beim Bereich „Kehrweg“ muss im schriftlichen Teil die Flurstücksnummer 266 durch 2668 ersetzt werden. Beim Bereich „Zwischen den Bahnen“ fehlt im schriftlichen Teil teilweise die Flurstücksnummer 3010/7, dies ist zu ergänzen.	Kenntnisnahme Wurde korrigiert Wurde ergänzt
		Bau und Umweltschutz – Bautechnik Aus bautechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes	Kenntnisnahme
		Bau und Umweltschutz – Wasserschutz / Bodenschutz <u>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u> Im Textteil zur Änderung des Flächennutzungsplanes fehlen Hinweise auf die Wasserschutzgebietszonen, bitte wie folgt ergänzen: Der Bebauungsplan „Zwischen den Bahnen“ liegt in der Wasserschutzzone III für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung. Hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16.04.2015. Der Bebauungsplan „Kehrweg“ liegt in der Wasserschutzzone III der gemeinsamen Wasserfassungen im Brenztal. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 5 1-WR VI	Hinweise auf Wasserschutzgebiete wurden in die Begründung der Flächennutzungsplan-änderung aufgenommen.

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeindeverwaltungs-verbandsausschuss mit Beschlussergebnis
		704/1, ist zu beachten. Beim Bebauungsplan „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“ liegen die nördlichen Flurstücke in der Wasserschutzzone III der gemeinsamen Wasserfassungen im Brenztal. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 5 1-WR VI 704/1, ist zu beachten. Die südlichen Flurstücke liegen in der rechtskräftigen Wasserschutzzone II (WSZ II) für die Grundwasserfassungen Tiefbrunnen 1 und 2 „Versunkene Sohlen“ des Zweckverbands Brenzgruppe. Hier gilt die Rechtsverordnung vom 08.08.1990 (siehe Anlage). Der Bebauungsplan „Eschenweg“ liegt in der Wasserschutzzone III der gemeinsamen Wasserfassungen im Brenztal. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 5 1-WR VI 704/1, ist zu beachten.	
		<u>Kommunales Ab- und Regenwasser</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Hinweise zu den geplanten Baugebietsausweisungen wurden in einem vorgezogenen Scoping-Termin vorgebracht. Diese gelten weiterhin.	Kenntnisnahme
		Wald und Naturschutz – Naturschutz Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.	Kenntnisnahme
		Gewerbeaufsicht und Energiewende Eine fachliche Stellungnahme bezüglich des Immissionsschutzes wurde bereits bei den laufenden jeweiligen Bebauungsplanverfahren abgegeben.	Kenntnisnahme

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeindeverwaltungs-verbandsausschuss mit Beschlussergebnis
		Durch die nun vorgesehene parallele Änderung des FNP ergeben sich keine neuen Einschätzungen. Es wird daher auf die Stellungnahmen zu den jeweiligen Verfahren verwiesen.	
		Landwirtschaft Es wird auf die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen „Zwischen den Bahnen“, „Kehrweg“ und „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“ sowie der Einbeziehungssatzung „Eschenweg“ verwiesen.	Kenntnisnahme
6	Regionalverband Ostwürttemberg, 18.02.2016	Der Regionalverband Ostwürttemberg nimmt wie folgt Stellung: wir verweisen grundsätzlich auf die jeweiligen Stellungnahmen zum zugrundeliegenden Bebauungsplan - 16.10.2015 Bürgersolarpark beim Zeilbaum - 20.04.2015 Bebauungsplan Kehrweg - 20.04.2015 Zwischen den Bahnen - 25.06.2015 Eschenweg (Einbeziehungssatzung) Für letzteren Bebauungsplan weisen wir darauf hin, dass aus den Planungsunterlagen nicht genau klar wird, wie sichergestellt wird, dass sowohl der Betrieb auf dem Gelände (Park- und Abstellflächen) und die mögliche zukünftige Umfahrung wie auch die Sicherstellung des zweigleisigen Ausbaus gemäß Regionalplan umgesetzt werden soll. Hierzu sollten in der Begründung noch weitere Ausführungen gemacht werden.	Kenntnisnahme In der Begründung wurde ein Hinweis zur Sicherstellung des zweigleisigen Ausbaus (Raumordnung) sowie zur Sicherstellung der möglichen Umfahrung aufgenommen. Die Erschließung zum Plangebiet ist gesichert. Aussagen zum Betrieb auf dem Gelände werden im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans getroffen.

Information zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans „Kapellenfeld II“ in Ortsteil Bergenweiler:
Die Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans „Kapellenfeld II“ wird in die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Sontheim mit aufgenommen. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde bereits zusammen mit dem oben genannten Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Hierbei wurden keine Anregungen oder Bedenken zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Kapellenfeld II“ geäußert.